

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erklärung des Gampermoores am Ennsboden zum Naturschutzgebiet Nr. 1d

Auf Grund § 7 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 48/2025, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Das in der Gemeinde Selzthal und in der Stadtgemeinde Liezen gelegene Moor wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Naturschutzgebiet Nr. 1d „Gampermoor am Ennsboden“ bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck und Ziele

Die Unterschutzstellung dient dem Erhalt und der Sicherung des Fortbestandes des Moores.

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, das Moor sowie seinen Pflanzen-, Pilz- und Tierbestand zu gefährden oder zu schädigen. Solche Handlungen sind insbesondere:

1. die Errichtung von Bauten und Anlagen;
2. die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch Neuerrichtung oder Erweiterung bestehender Entwässerungssysteme;
3. die Veränderung der Bodenbeschaffenheit, -gestalt oder Geländestruktur;
4. die Torfnutzung;
5. die Entnahme, Schädigung und Zerstörung von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen, ausgenommen die naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Plenterung oder Femelschlag und ausgenommen die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß;
6. das Töten, Verletzen, Fangen, Sammeln und absichtliche Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen die rechtmäßige Ausübung der Jagd, sowie das absichtliche Zerstören oder Entnehmen von Eiern;
7. das Betreten und Befahren von Moorböden, ausgenommen durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte und vertraglich Berechtigte im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft sowie ausgenommen durch Behördenorgane und behördlich beauftragte Personen zur Erfüllung der ihnen zukommenden Aufgaben;
8. das Reiten auf Moorböden;
9. die Veränderung der Wassergüte, insbesondere durch die Einbringung von Chemikalien, mineralischen und organischen Düngern sowie die Einleitung von Abwässern oder eutrophem Wasser;
10. die Ablagerung und Lagerung, ausgenommen die Holzlagerung auf befestigten Wegen;
11. die Aufforstung mit allochthonen Baumarten;

12. das Ansiedeln nicht heimischer Pflanzen oder Tiere;
13. das Entfachen von Feuer sowie das Zelten und Kampieren;
14. das Freilaufenlassen von Hunden, ausgenommen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
15. das Baden in Teichen und Tümpeln.

(2) Maßnahmen, die der Verbesserung des Schutzzwecks und den Schutzzielen nach § 2 dienen, stellen keine verbotenen Handlungen dar.

§ 4

Bewilligung von Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1, jedoch nicht von Handlungen der Ziffern 8, 9 und 11 bis 15 können auf Antrag bewilligt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck und den Schutzzielen des § 2 nicht widerspricht.

(2) Maßnahmen im Auftrag der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, die der Verbesserung des Schutzzwecks und den Schutzzielen nach § 2 dienen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

§ 5

Abgrenzung des Schutzgebietes

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) und eines Detailplanes im Maßstab 1:6.000 (Anlage 2) sowie einer koordinatenbezogenen Darstellung (Anlage 3). Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf ist die koordinatenbezogene Darstellung maßgeblich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3